Gesellschaft für Persönlichkeitsentwicklung und individuelles Wohnen mbH

GPWO Cottbus, Ostrower Damm 9, 03046 Cottbus

Handout für den Workshop am 03.12.2010

Grenzen der Erziehungsfähigkeit – psychische Erkrankungen im familiengerichtlichen Kontext

Wesentliche Kriterien die es zum Wohl des Kindes abzuklären gilt:

- **die individuelle Situation des Betroffenen ist maßgebend**
- **es gilt abzuklären ob Vater oder Mutter erkrankt sind oder beide Eltern**
- **seit wann liegt die psychische Erkrankung vor**
- **Krankheitseinsicht des betroffenen Elternteils**
- **wie häufig sind die Krankheitsschüben**
- **Die Rolle des psychisch erkrankten Elternteils in der Familie**
- **Suizidalität**
- **liegt eine schwere Interaktionsstörung vor, die von dem anderen Elternteil nicht ausgeglichen werden kann**
- **ist der psychisch erkrankte Elternteil in der Lage Hilfen anzunehmen**
- **Wahrnehmung des Elternteils (Liegt eine abnorme verzerrte elterliche Wahrnehmung vor?)**
- **befindet sich der psychisch erkrankte Elternteil in med. Behandlung**
- **Alter des Kindes**
- **soziales Umfeld/Netzwerk des Kindes der Familie**
- **liegen Misshandlung- und/oder Vernachlässigung, Grenzüberschreitungen vor**
- **Bindungsverhalten des Kindes zu dem psychisch erkrankten Elternteil**
- **werden die elementaren Bedürfnisse des Kindes nach emotionaler Zuwendung, (materieller) Versorgung, kognitive Anregung abgesichert z.B. bei Kleinkindern, Anregung, Anerkennung, und Ermutigung, wenn diese Bedürfnisse fehlen, kann es zu dramatischen Ereignissen bis hin zu existenzieller Bedrohung kommen**
- **bezieht der psychisch erkrankte Elternteil das Kind in seine Erkrankung mit ein (Wahnerleben)**

Marina Maasch
Dipl. Sozialarb./-pädagogin
Heilpraktikerin für Psychotherapie
systemische Therapeutin
zert. Verfahrenspflegerin

Postadresse
GPWO mbH
Ostrower Damm 9
03046 Cottbus

Kommunikation
Handy: 0151/ 195 33 030
Telefon: 0355 49 49 465
Telefax: 0355 49 49 462
E-Mail: marina.maasch@gpwo-cottbus.de

- **wie wird mit der Erkrankung innerhalb sowie außerhalb der Familie umgegangen (Tabuisierung)**
- **welche Bedeutung von Kontinuität und Stabilität liegt vor**
- **mögliche Einbeziehung des Kindeswillen, abhängig jedoch nach Alter des Kindes**
- **Entwicklungsstand des Kindes (Liegt eine deutliche Entwicklungsverzögerung vor?)**

Allgemeine Informationen:

Häufige psychische Störungen, die Einfluss auf die Kindheitsentwicklung haben sind Depressionen und Angsterkrankungen, Schizophrenien und Persönlichkeitsstörungen.

Zur Bestimmung des Kindeswohls und insbesondere seiner Gefährdung ist im Rahmen des § 1666 BGB ebenso wie bei Sorgerechtsregelungen nach § 1671 BGB immer eine Gesamtbetrachtung und eine Abwägung aller denkbarer Alternativen nach den genannten Gesichtspunkten erforderlich.

Auf psychisch kranke Eltern angewandt heißt das: nicht jeder seelisch kranke Mensch ist als erziehungsunfähig anzusehen und schadet seinem Kind so, dass der Staat in das Sorgerecht eingreifen muss, auch wenn vermutlich jede psychische Erkrankung eines Elternteiles für das Kind eine erhebliche Last ist. Schafft es der kranke Elternteil, sich und die Umgebung des Kindes so zu organisieren, dass im Ergebnis keine (dauerhafte) Kindeswohlgefährdung zurückbleibt oder verfügt das Kind über so viele eigene inneren und äußeren Ressourcen, das es mit der Erkrankung des Elternteiles hinreichend fertig wird, behält das Kind zwar möglicherweise ein schwieriges Leben, dem Elternteil aber bleibt der Verlust seines Sorgerechtes erspart.

In der Praxis sind im Zusammenhang mit der seelischen Erkrankung eines Elternteiles als schwerwiegende Kindeswohlgefährdungen, die Eingriffe in die elterliche Sorge rechtfertigen, anerkannt worden:

- Unkontrolliertes, verletzendes Verhalten gegenüber dem Kind,
- Vernachlässigung,
- Beschränkung von Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten sowie übermäßige Fehlzeiten des Kindes in der Schule,
- Überforderung des Kindes durch unangemessenes, auffälliges Verhalten und fehlende Fähigkeit, Interessen und Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen,
- Beschneidung sozialer Kontakte durch paranoide Weltsicht,
- Störung der Beziehungsfähigkeit oder -kontinuität.

Zu den geschilderten Auffälligkeiten entweder beim Kind oder beim erkrankten Elternteil muss zur Rechtfertigung eines Eingriffes in die elterliche Sorge regelmäßig eine fehlende Krankheitseinsicht hinzukommen sowie, damit zusammenhängend, die fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit des erkrankten Elternteiles für Abhilfe zu sorgen.

Marina Maasch
Dipl. Sozialarb./-pädagogin
Heilpraktikerin für Psychotherapie
systemische Therapeutin
zert. Verfahrenspflegerin

Postadresse
GPWO mbH
Ostrower Damm 9
03046 Cottbus

Kommunikation
Handy: 0151/ 195 33 030
Telefon: 0355 49 49 465
Telefax: 0355 49 49 462
E-Mail: marina.maasch@gpwo-cottbus.de

Ein Eingriff in die elterliche Sorge ist ausgeschlossen, wenn der psychisch kranke Elternteil trotz der Erkrankung selbst oder durch Einschaltung anderer geeigneter Personen innerhalb oder – vor allem bei älteren Kindern – auch außerhalb der Familie erziehungsfähig bleibt, die Lebensumstände des Kindes geordnet sind und das Kind über ausreichende seelische Ressourcen wie Selbstvertrau-en und realistisches Bewältigungsverhalten verfügt. Das ist der Grund dafür, dass die seelische Erkrankung nur eines Elternteiles bei zusammenlebenden Eltern kaum zu gerichtlichen Aktionen führt.

Als Faktoren, die gegen eine ausreichende Absicherung des Kindeswohls sprechen und damit einen gerichtlichen Eingriff in das Sorge- (oder Umgangs-)recht wahrscheinlich machen, sind neben fehlender Krankheitseinsicht anzusehen: Suizidalität; schwere Interaktionsstörungen, die vom andern Elternteil oder einem Dritten nicht ausgeglichen werden können; Unfähigkeit, Hilfen anzunehmen; abnorm verzerrte elterliche Wahrnehmung; Vernachlässigung und/oder Misshandlung; deutliche Entwicklungsverzögerung des Kindes.

Zur Frage, ob bei seelischer Erkrankung des betreuenden Elternteiles mit der körperlichen oder seelischen Erkrankung des Kindes zu rechnen ist, lassen sich allgemeine Vorhersagen offenbar nicht treffen. Entscheidend sind auch hier die Widerstandskräfte und Ressourcen des Kindes im Zusammenhang mit seinem sozialen Umfeld, seinem Alter, seinen außerhäuslichen Interessen (Sport, Musik?), der gesamten Betreuungssituation (Kindergarten? Kontakt zu Gleichaltrigen?), die es zu ermitteln und zu bewerten gilt.

Schwierig kann die Beurteilung werden, wenn die Krankheitsschübe nur periodisch auftreten. Hier kann es vor allem bei häufigen Krankheitsschüben sein, dass ein teilweise oder völliger Entzug der elterlichen Sorge notwendig wird.

Weigert sich ein Sorgeberechtigter, bei konkreten Anhaltspunkten (behauptete Gewalttätigkeit und erkennbare Uneinsichtigkeit des Vaters, erhebliche Verängstigung der Kinder) an der Aufklärung seiner Erziehungsfähigkeit durch Einholung eines Gutachtens mitzuwirken, kann dieses - zusammen mit den konkreten Verdachtsmomenten – zum (vorläufigen) Entzug des Sorgerechts reichen, wenn er durch sein Verhalten zu erkennen gibt, das er die Bemühungen des Jugendamtes zur Sachverhaltsaufklärung hintertreibt und anders eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusammengefasst müssen nach § 1666 BGB müssen zum Eingriff in das elterliche Sorgerecht folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes muss gefährdet sein,
b) Einer der vier im Gesetz genannten Tatbestände (Sorgerechtsmissbrauch, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Verhalten eines Dritten) muss erfüllt sein,
c) Die Eltern sind nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden

Marina Maasch
Dipl. Sozialarb./-pädagogin
Heilpraktikerin für Psychotherapie
systemische Therapeutin
zert. Verfahrenspflegerin

Postadresse
GPWO mbH
Ostrower Damm 9
03046 Cottbus

Kommunikation
Handy: 0151/ 195 33 030
Telefon: 0355 49 49 465
Telefax: 0355 49 49 462
E-Mail: marina.maasch@gpwo-cottbus.de

Hauptgruppen von beeinträchtigter/ gestörter Erziehungsfähigkeit:

- Emotionale Instabilität – zeitweise (Affektive Störungen wie Depression, Zyklothymie, schizoaffektive Störung)
- Ständige emotionale Instabilität (Persönlichkeitsstörungen wie –Borderline oder dissoziative Identitätsstörung)

- Angst und Paniksyndrom, Zwänge: Einengung
- Einbeziehen des Kindes in Wahnsysteme
- Realitätsverlust bei psychotische Störung, drogeninduzierte Psychosen, teilweise Persönlichkeitsstörung
- Emotionale Distanziertheit, Fremdheit, fehlende Emotionalität oder Kontaktfähigkeit (schizoide Persönlichkeitsstörung, Formen von Schizophrenie, postpartale Störungen)
- Vernachlässigung; vorübergehend z.B. bei posttraumatischer Störung (Flüchtlinge, Frauenhaus), chronisch z.B. bei Doppelproblematik Psychose/ Sucht
- Traumafolgen (Gewalt; Krieg, Flucht, Katastrophen): Übererregung, Ängstlichkeit und Schreckhaftigkeit, Alpträume, Schlafstörungen, Flashback, „Filme“ einerseits, Abgestumpftheit und Teilnahmslosigkeit andererseits; Somatisierungssyndrom; Dissoziation (Abspaltung, Erinnerungslücken, Zeitlücken, fehlendes Körpergefühl)

Belastungen- durch Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit

Die Mehrzahl der Studien befasst sich mit Einschränkungen in bindungsrelevanten Fähigkeiten, speziell in der elterlichen Sensitivität in der Eltern-Säuglings-Interaktion:

- Unter- oder Überstimulation des Kindes
- Unberechenbarkeit durch stark wechselndes Interaktionsverhalten

Diese Interaktionsmerkmale können auch als grundlegende Muster in der Kommunikation zwischen den psychisch kranken Eltern und ihren älteren Kindern auftreten.

Des Weiteren ist zu beachten, welche Rolle der erkrankte Elternteil für das Kind einnimmt. Ist er der dominierende Part, birgt es für das Kind ein großes Risiko, dass es einer Schädigung ausgesetzt ist.
Die Auswirkung der elterlichen Erkrankung hängt außerdem noch stark davon ab und ob der andere Elternteil gesund ist, eine „kompensatorische Funktion“ zu übernehmen. Fällt jedoch dieser regulierende Einfluss weg, können insbesondere jüngere Kinder das psychisch gestörte Verhalten der Eltern als normal auffassen und somit eine abnorme Vorstellung vom angemessenen elterlichen Verhalten entwickeln.

Marina Maasch
Dipl. Sozialarb./-pädagogin
Heilpraktikerin für Psychotherapie
systemische Therapeutin
zert. Verfahrenspflegerin

Postadresse
GPWO mbH
Ostrower Damm 9
03046 Cottbus

Kommunikation
Handy: 0151/ 195 33 030
Telefon: 0355 49 49 465
Telefax: 0355 49 49 462
E-Mail: marina.maasch@gpwo-cottbus.de